

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Vorberatung	16.05.2024
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.09.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	09.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügten „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz“.

Sachlage:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Entsprechend § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 (KiTaG) hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Die Förderung von Baumaßnahmen in Kindertagesstätten im Landkreis Mayen-Koblenz erfolgten bisher auf Grundlage der „Richtlinie über die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 16.06.2021 in der 1. Änderungsfassung vom 18.11.2021“. Danach erfolgte eine Platzförderung für die Schaffung zusätzlicher Plätze.

Aufgrund des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 08.12.2022 (Az.: 7 A 10774/21.OVG), das in Bezug auf die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Baukosten von Kindertagesstätten ergangen ist, ist eine Anpassung der Richtlinien erforderlich.

Das OVG Rheinland-Pfalz stellt in diesem Urteil im Wesentlichen fest, dass eine „angemessene“ Kostenbeteiligung des Jugendamtsträgers in der Regel bei 40 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten einer Kindertagesstätte liegt. Die Förderung schließt auch sog. Ersatzbauten ein, die vorher nicht von einer Förderung durch den Landkreis erfasst waren.

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen stellen hingegen in der Regel keine Baukosten dar, sondern sind als „laufende Sachkosten“ vollumfänglich vom Einrichtungsträger selbst aufzubringen.

Da das OVG Rheinland-Pfalz durch sein Urteil weitgehend einheitliche Vorgaben an die Förderung von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder macht, hat der Landkreistag

Rheinland-Pfalz mustergültige Durchführungshinweise (s. Anlage 1) entworfen, die als Grundlage für die Förderrichtlinien in den Landkreisen dienen sollen.

Auf Grundlage dieses „Musters“ wurde eine entsprechende Richtlinie für den Landkreis Mayen-Koblenz erstellt (s. Anlage 2).

Alle Änderungen gegenüber den Durchführungshinweisen des Landkreistages wurden in dem beigefügten Entwurf rot markiert, sodass diese direkt ersichtlich sind.

Es ergeben sich im Wesentlichen zwei Anpassungen gegenüber der Musterrichtlinie:

1. Ziffer 2.1.2

„Kauf eines geeigneten Gebäudes“ an Stelle von „Kauf eines geeigneten Grundstücks einschließlich des darauf befindlichen Gebäudes“.

Begründung: Unter Ziffer 2.1.3 wird die Förderung der KG 100 (Grunderwerb) ausgeschlossen, sodass sich die Regelungen widersprechen. Bei einem Neubauprojekt ist der Kauf eines Grundstückes ebenfalls nicht förderfähig.

2. Ziffer 2.1.2

Der Tatbestand „Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen“ wird gestrichen.

Begründung: Die Förderung von Provisorien widerspricht der festgelegten Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Eine Förderung von Provisorien war bisher nicht vorgesehen und aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz lässt sich keine eindeutige Förderverpflichtung ableiten.

Gegenüber den alten Förderrichtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz ergeben sich durch die neuen Förderrichtlinien im Wesentlichen die folgenden Veränderungen. Eine klassische Synopse ist aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Richtlinien nicht darstellbar.

	Alte Richtlinien	Neue Richtlinien
Höhe der Förderung	3.000 EUR je Ü2-Platz 4.000 EUR je U2 Platz	40% der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten
Ersatzbau	Nicht förderfähige Kosten	Förderfähig in Höhe von 40% der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten
Ausstattungskosten	Nicht förderfähig	Förderfähig in Höhe von 40% der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten
Kauf von Teileigentum	Nicht förderfähig	Förderfähig in Höhe von 40% der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten
Sanierungsmaßnahmen	Nicht förderfähig	Nicht förderfähig
PV- oder Windkraftanlagen	Nicht Förderfähig	Nicht förderfähig
Regelungen/ Empfehlungen zur Abstimmung mit Fachbehörden	Nein	Ja
Vorlagefrist zur Berücksichtigung im folgenden Haushaltsjahr	Nein	Spätestens bis zum 31.07. eines Jahres
Auszahlung der Mittel	Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises	90% der Zuwendung vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines Zwi-

	Unter Haushaltsvorbehalt.	schennachweises bzw. einer Baufortschrittsanzeige 10% nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Unter Haushaltsvorbehalt.
--	---------------------------	---

Die Förderrichtlinien gelten rückwirkend für alle Maßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt wurde, unabhängig davon, ob die Bewilligung Bestandskraft erlangt hat oder nicht.

Wie bisher wird der Landkreis auch diese neuen Richtlinien ab 01.07.2021 zu Gunsten der Städte Andernach und Mayen anwenden und deren Investitionen im Kindertagesstättenbereich im Rahmen der Kostenerstattung nach § 31 Abs. 3 LFAG gleichermaßen fördern.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird es zu Nachzahlungen kommen. Die Fälle werden auf Grundlage der neuen Richtlinien geprüft und berechnet.

Anlagen:

- 1) LKT Sonderrundschreiben S 273/2024 - Durchführungshinweise zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis
- 2) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz